

Liebe Eltern,

die Landeshauptstadt München bietet mit Kinderkrippen, Kindergärten, Tagesheimen, Horten, Häusern für Kinder und Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung eine große Anzahl von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder.

Zu den hierbei anfallenden Besuchs- und Verpflegungsgebühren haben viele Eltern Fragen, mit denen sie sich an die Zentrale Gebührenstelle im Geschäftsbereich KITA des Referats für Bildung und Sport wenden.

In der Neuauflage der Broschüre haben wir die Antworten auf die häufigsten Fragen für Sie zusammengestellt. Die Broschüre bietet unter anderem Informationen über die Höhe der Gebühren, Ermäßigungsmöglichkeiten, gegebenenfalls erforderlichen Einkommensnachweise sowie über die Zahlungsmodalitäten.

Was ist sonst noch neu? Insbesondere wurden die Änderungen der Kita-Gebührensatzung zum September 2024 eingearbeitet und die Besonderheiten der neuen vereinheitlichten und vereinfachten Verpflegungsgeldsystematik berücksichtigt.

Informationen zu Kinderbetreuungsangeboten und zur Gebührenstruktur finden Sie online unter muenchen.de/kita.

Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Anmeldung, Platzvergabe ... können Sie weiterhin über unser „Servicetelefon Kinderbetreuung“ klären: Telefon 089 233-96775.

Bei der Suche nach einem Kita-Platz für Ihr Kind berät Sie die Elternberatungsstelle im Referat für Bildung und Sport: Telefon 089 233-96771.

Mit herzlichen Grüßen

Florian Kraus
Stadtschulrat



Inhalt

Los geht's →



Was sind Kindertages- einrichtungsgebühren?



Wie hoch ist die Kita-Gebühr?

1. Besuchsgebühr 6
2. Verpflegungsgeld 7
3. Kooperative Ganztagsbildung 7
4. Welche Auswirkungen hat der staatliche Beitragszuschuss? 8



Wann können die Gebühren ermäßigt werden?

1. Ihre jährlichen Einkünfte liegen unter 80.000 Euro (brutto) 10
2. Sie erhalten Kindergeld für ältere Geschwister 10
3. Sie sind in einer sozialpädagogischen Notlage 11
4. Sie erhalten aktuell Sozialleistungen 11

- 4 5. Sie betreuen ein Pflegekind und bekommen Pflegegeld vom Stadtjugendamt 12
6. Sie leben in einer Gemeinschaftsunterkunft 12
7. Sie leben in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter, Väter und Kinder oder in einem Frauenhaus 13
8. Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe 13



Wie wird der Antrag auf Ermäßigung gestellt?

1. Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich? 20
2. Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten? 24



Was passiert nach der Antragstellung?

1. Wie wird den Eltern die Höhe der Gebühren mitgeteilt? 25
2. Wann erhalte ich meinen Gebührenbescheid? 25

3. Welche finanziellen Auswirkungen hat der Gebührenbescheid?	26
4. Wie sind die Gebühren zu bezahlen?	26
5. Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?	26
6. Was kann ich tun, wenn ich mit der Höhe der festgesetzten Gebühren nicht einverstanden bin?	26
7. Wer ist zuständig für Abbuchungen?	27
8. Was passiert, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?	27



Was passiert bei längeren Abwesenheiten des Kindes oder wenn die Einrichtung ersatzlos geschlossen wird? 28

1. Was ist bei einer längeren Abwesenheit des Kindes zu beachten?	28
2. Was gilt, wenn die Einrichtung ersatzlos geschlossen wird?	29



Zuständigkeiten und Adressen 30

→ Zentrale Gebührenstelle	30
→ KITA Elternberatung zur Kinderbetreuung	30
→ Servicetelefon Kinderbetreuung	31
→ Stadtkämmerei – Stadtkasse (Sachgebiet KF 13)	31
→ Städtische Kindertageseinrichtungen	32
→ Bezirkssozialarbeit (BSA)	32
→ Münchens Sozialbürgerhäuser	32

G

Glossar (Definitionen) 34

A

Anlagen – Gebührenübersichten 36

Impressum 40

2.

Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten?

Die **vorläufige Ermäßigung** bei **Neueintritten** ist bis zum Ende des dritten auf den Eintrittsmonat folgenden Monats begrenzt. Beispiel: Ein Kind tritt am 15. Oktober in eine Einrichtung ein. Die Frist für eine vorläufige Ermäßigung endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres. Liegen die erforderlichen vollständigen Einkommensnachweise bis dahin nicht vor, so kann ab Februar die reguläre Besuchsgebühr festgesetzt werden.

Bei **Folgeanträgen** für Kinder, die bereits im vorangegangenen Tageseinrichtungsjahr eine städtische Kita besucht haben, ist die im Vorjahr berechnete Besuchsgebühr vorläufig weiter zu bezahlen. Die vorläufige Ermäßigung ist bis zum 31. Dezember des Tageseinrichtungsjahres begrenzt. Ist bis zum 31. Dezember noch kein Antrag mit **vollständigen** Unterlagen eingegangen, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres die reguläre Gebühr fällig (§ 5 Abs. 4 Kita-Gebührensatzung).

Gehen nachträglich der vollständige Antrag und die vollständigen Belege bis zum Ende des Tageseinrichtungsjahres (31. August) bei der Landeshauptstadt ein, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres die Besuchsgebühr ermäßigt. Der Nachweis der maßgeblichen Einkünfte ist allerdings zu erbringen (§ 5 Abs. 6 Kita-Gebührensatzung).

Liegen die **vollständigen** Nachweise bis zum 31. August nicht vor, ist eine Gebührenermäßigung nicht mehr zulässig, auch wenn Belege nachgereicht werden.


Ausnahme: Beim Eintritt eines Kindes ab dem 1. März des Einrichtungsjahres kann die Gebühr rückwirkend ermäßigt werden, wenn die vollständigen Unterlagen bis zum Ende des Monats Februar im folgenden Einrichtungsjahr eingehen.



Was passiert nach der Antragstellung?

1.

Wie wird den Eltern die Höhe der Gebühren mitgeteilt?

Die Höhe der monatlichen Besuchsgeldern und des täglichen Verpflegungsgeldes wird für jedes Einrichtungsjahr neu festgesetzt. Die Eltern erhalten einen schriftlichen Bescheid der Zentralen Gebührenstelle. Je nach Fallkonstellation kann dieser **Bescheid vorläufig** (bei einer Selbsteinschätzung für Neuanmeldungen, siehe Kapitel , Seite 19) oder **endgültig** (im „Normalfall“) sein. Bei einem vorläufigen Bescheid erfolgt in jedem Fall eine erneute Prüfung anhand der vorliegenden Einkommensbelege. Dann wird ein endgültiger Bescheid erstellt.

2.

Wann erhalte ich meinen Gebührenbescheid?

Die Arbeit der Zentralen Gebührenstelle ist personell und organisatorisch jeweils auf **ein Kita-Jahr** (1. September bis 31. August) ausgerichtet. Dies bedeutet, dass die Sachbearbeiter*innen die ihnen zugewiesenen Fälle in der Regel im Laufe des Jahres bearbeiten. Neuanmeldungen und Anträge von Menschen mit aktuellem Sozialleistungsbezug werden vorrangig bearbeitet. Dennoch kann in vielen Fällen die Bescheiderstellung erst im zweiten Halbjahr des Einrichtungsjahres erfolgen.

3.

Welche finanziellen Auswirkungen hat der Gebührenbescheid?

Mit dem Gebührenbescheid werden die Kita-Gebühren rückwirkend zum Beginn des Einrichtungsjahres (oder zum Eintrittsmonat) festgesetzt. Je nach Zeitpunkt der Bescheiderstellung kann der Bescheid eine **Minderung** (Beispiel: vorläufig waren zu hohe Besuchsgebühren festgesetzt), oder eine **Nachforderung** (Beispiel: es waren noch keine oder vorläufig sehr niedrige Besuchsgebühren festgesetzt) beinhalten. Sollten Sie nicht in der Lage sein, hohe Gebührelnachforderungen sofort zu begleichen, so können Sie mit der Stadtkasse auch Ratenzahlungen vereinbaren.

! **Bei Folgeanträgen wird im neuen Einrichtungsjahr weiterhin die bisherige Gebühr so lange gefordert, bis ein neuer Gebührenbescheid erfolgt.**

4.

Wie sind die Gebühren zu bezahlen?

Sie als Eltern sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München ein **SEPA-Basis-Lastschriftmandat für ihr Konto** zu erteilen oder die Gebühren unter Angabe der Kassenkontonummer bei Geldinstituten einzuzahlen. Die **Kassenkontonummer** wird den Eltern erst im Rahmen der Bescheiderstellung mitgeteilt. Die Besuchsgebühr und das Pflegegeld werden jeweils zum 20. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig (§ 13 Absatz 1 Kita-Gebührensatzung).

5.

Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?

Im laufenden Einrichtungsjahr können sich verschiedenste Änderungen ergeben, wie Buchungszeit, Familienverhältnisse, Anschrift, Bankverbindung oder Beendigung eines aktuellen Sozialleistungsbezugs.

Bitte teilen Sie Ihrer Kita sofort mit, wenn sich etwas ändert. Änderungen können Auswirkung auf die Höhe der Gebühren haben. Sie erhalten dann von der Zentralen Gebührenstelle einen schriftlichen **Änderungsbescheid**.

Die **Abmeldung eines Kindes** erfolgt grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats direkt beim Erziehungspersonal (§ 6 Abs. 5 Kita-Satzung, § 6 Abs. 4 Tagesheimsatzung). Eine Abmeldung zum Ende des Kalendermonats Juli ist nicht möglich. Der Besuch endet mit Ablauf des Monats August.

Ein Wechsel der Einrichtung, der Platzart oder der Buchungszeit wirkt sich immer auf den Ersten des Monats aus, in dem die Änderung erfolgt.

6.

Was kann ich tun, wenn ich mit der Höhe der festgesetzten Gebühren nicht einverstanden bin?

Bitte wenden Sie sich zuerst an die Zentrale Gebührenstelle. Sie können anrufen oder die Zentrale Gebührenstelle persönlich aufsuchen (Kontaktdaten siehe Kapitel [\(i\)](#), [Seite 30](#)).



Sowohl am Telefon als auch in einem persönlichen Gespräch stehen Ihnen kompetente Sachbearbeiter*innen zur Verfügung, die Ihnen gerne alles rund um Ihre Kita-Gebühren erklären.

Sie können gegen den Gebührenbescheid Widerspruch oder Klage einreichen. Bitte beachten Sie hierzu die Rechtsbehelfsbelehrung in Ihrem Gebührenbescheid.

Widersprüche gegen die festgesetzten Gebühren richten Sie bitte an

Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA –
Zentrale Gebührenstelle
Bayerstraße 28
80335 München
Telefax 089 233-84494

Hinweis: Bis zur Klärung Ihrer Einwände sind die festgesetzten Gebühren weiter zu bezahlen. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

7.

Wer ist zuständig für Abbuchungen?

Für die Kita-Gebühren gibt es bei der Landeshauptstadt München eine Arbeitsteilung:

Das Referat für Bildung und Sport und hier die Zentrale Gebührenstelle, setzt die Höhe der Kita-Gebühren fest.

Die Stadtkasse übernimmt den Zahlungsverkehr.

Für Abbuchungen ist deshalb ausschließlich die Stadtkämmerei – Stadtkasse zuständig

Landsberger Straße 36
80339 München

Parteiverkehrszeiten

Persönliche Sprechzeiten der Stadtkasse nur nach Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag, Mittwoch und Donnerstag
8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Freitag 8.30 bis 12 Uhr
unter 089 233-96430

Telefax: 089 233-725381

E-Mail: kita.stadtkasse@muenchen.de

8.

Was passiert, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?

Werden Gebühren nicht bezahlt, so setzt die Stadtkasse ein entsprechendes Vollstreckungsverfahren in Gang. Werden die Gebührenforderungen weiterhin missachtet, müssen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden.

Darüber hinaus kommen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Pfändung eines Kontos oder des Arbeitseinkommens in Betracht. Informationen zum Beitreibungsverfahren erteilt Ihnen die Stadtkasse.

Als weitere Konsequenz kann ein Kind vom Besuch einer städtischen Kita ausgeschlossen werden.



Was passiert bei längeren Abwesenheiten des Kindes oder wenn die Einrichtung ersatzlos geschlossen wird?

1.

Was ist bei einer längeren Abwesenheit des Kindes zu beachten?

Grundsätzlich: Zu Grunde gelegt wird ein tägliches Verpflegungsgeld von 6 Euro für 21 Verpflegungstage im Monat (= 126 Euro). Wir planen bereits eine durchschnittliche Minderung für Fehltage von zwei Monaten je Kind ein. Die häufigsten Minderungsgründe wie Urlaub oder Krankheit sind darin bereits verrechnet. Somit ergibt sich ein **Jahresbetrag von 1.260 Euro** (126 Euro x 10 Monate). Dieser Betrag wird auf 12 Besuchsmonate aufgeteilt, so dass monatlich 105 Euro Verpflegungsgeld zu bezahlen sind.

Die Sorgeberechtigten stellen einen Antrag. Die Einrichtungsleitung muss die Anzahl der Fehltage bestätigen.

Für Kinder mit atypischen Buchungen (wie in der Kooperativen Ganztagsbildung), die das Essen nur für einige Tage gebucht haben oder für Kinder, die die Einrichtung nicht das komplette Einrichtungsjahr besuchen, werden die pauschalen Minderungstage anteilig berechnet.

Der Antrag muss bis **30. September** nach Ende des Einrichtungsjahres gestellt werden. Scheidet ein Kind vorher aus, haben die Eltern Zeit bis zum Ende des



zweiten Monats, nach dem Ausscheiden. Das bedeutet: Wenn das Kind im Januar ausscheidet, können Sie den Antrag bis Ende März stellen.

2.

Was gilt, wenn die Einrichtung ersatzlos geschlossen wird?

Taggenaue Minderungen der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes sind möglich, wenn die Einrichtung ersatzlos geschlossen wird, zum Beispiel wegen eines Wasserschadens oder Personalmangels. Auch Härtefälle fallen darunter, wenn zum Beispiel ein Kind lange Zeit erkrankt ist. Die Minderung beträgt pro vollem Schließtag jeweils ein $\frac{1}{21}$ der monatlichen Besuchsgebühr und des monatlichen Verpflegungsgeldes und muss nicht extra beantragt werden. Die regulären jährlichen Schließtage, einschließlich der zulässigen Klausur- und Fenstertage sowie Streiktage zählen nicht als ersatzlose Schließtage (§ 11 Kita-Gebührensatzung).



Zuständigkeiten und Adressen

Zentrale Gebührenstelle

Wir sind zuständig für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren für Besuch und Verpflegungsteilnahme an den **städtischen Kindertageseinrichtungen**: Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime, Häuser für Kinder, Regionalhäuser und Kooperative Ganztagsbildung.

Zudem berechnen wir die Einkommen für Kinder in Eltern-Kind-Initiativen (EKIs), die am EKI Plus-Fördermodell der Landeshauptstadt München teilnehmen.

Publikumsverkehr

Unsere Beratungsräume sind in der Landsberger Straße 30.

- Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte **immer** einen **Termin**.
- Bitte rufen Sie dazu Ihre*n zuständige*n Sachbearbeiter*in an oder vereinbaren den Termin per E-Mail unter zg.terminabsprache.rbs@muenchen.de. Sie erhalten zeitnah eine Rückmeldung.
- Vorsprachen **ohne** vorherige Terminvereinbarung können nicht berücksichtigt werden.

Telefonische Auskunft

Die Telefonnummer sowie die individuellen persönlichen Sprechzeiten Ihrer zuständigen Ansprechperson entnehmen Sie bitte den Schreiben oder Bescheiden der Zentralen Gebührenstelle. Ihre Kita

kann Ihnen die Kontaktdaten sowie die individuelle E-Mail-Adresse ebenfalls gerne mitteilen.

Referat für Bildung und Sport Geschäftsbereich KITA – Zentrale Gebührenstelle

Postanschrift
Bayerstraße 28, 80335 München
Büroadresse
Landsberger Straße 30, 80339 München

Telefax 089 233-84494
oder 089 233-84495
Sammelpostfach
kitasb.zg.rbs@muenchen.de

! Wichtig: Geben Sie im Schriftverkehr immer den Namen des Kindes und die besuchte Einrichtung sowie gegebenenfalls Ihre Kassenkontonummer an.

KITA Elternberatung zur Kinderbetreuung

Wir unterstützen Sie gerne bei der Suche nach einem passenden Betreuungsplatz für Ihr Kind. Ihre Kinder sind zwischen **0 und 6 Jahre alt** oder bereits im **Grundschulalter**? Hier bekommen Sie Informationen rund um Betreuungsangebote in der Landeshauptstadt München in Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Haus für Kinder, Tagesheim, Ganztagschule und Mittagsbetreuung. Das geht telefonisch zu den unten angegebenen Zeiten, oder Sie buchen

einen telefonischen Beratungstermin unter **muenchen.de/elternberatung**. Wir rufen Sie zum gebuchten Termin an.

Telefonische Sprechzeiten ohne vorherige Terminvereinbarung

Telefon 089 233-96771

Montag 8.30 bis 12 Uhr
Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr
Freitag 8.30 bis 12 Uhr

Homepage muenchen.de/elternberatung
E-Mail kita-eltern@muenchen.de

Adresse
Landsberger Straße 30
80339 München

Zudem können Sie sich über die Online-Plattform **kita finder⁺** unter muenchen.de/kita eine Übersicht über alle Kindertageseinrichtungen in München inklusive der Platzsituation der Einrichtungen für die Altersgruppe Ihres Kindes verschaffen und ihr Kind online bei allen teilnehmenden Einrichtungen anmelden.

Servicetelefon Kinderbetreuung

Hier erhalten Sie allgemeine Informationen zu Kindertageseinrichtungen in München.

Telefon 089 233 96775

Montag, Mittwoch
und Donnerstag 7.15 bis 16 Uhr
Dienstag 7.15 bis 17 Uhr
Freitag 7.15 bis 13 Uhr

Stadtkämmerei – Stadtkasse (Sachgebiete KF 13 und KF 19)

Wir sind zuständig für Bearbeitung von Zahlungsein- und -ausgängen, Beitreibungsverfahren, Bankeinzugsverfahren, Beantragung von Stundungen, Informationen über offene Forderungen, Vereinbarung von Ratenzahlungen.

Parteiverkehr

Landsberger Straße 36
80339 München

Persönliche Sprechzeiten der Stadtkasse nur nach Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:
Montag, Mittwoch und Donnerstag
8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Freitag 8.30 bis 12 Uhr
unter 089 233-96430

Telefax: 089 233-725381
E-Mail: kita.stadtkasse@muenchen.de

! Wichtig: Die Stadtkasse erteilt keine Auskünfte zur Gebührenhöhe und Gebührenfestsetzung oder zu vorläufigen oder endgültigen Gebührenbescheiden, Änderungsbescheiden ...

Sie erhalten in der Stadtkasse keine Bestätigungen (mehr) über die gezahlten Besuchs- und Verpflegungsgebühren (Finanzamtsbestätigungen). Sie können die entstandenen Kosten gegenüber dem Finanzamt aber durch die Gebührenfestsetzungsbescheide in Verbindung mit den Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) belegen.

Städtische Kindertageseinrichtungen

Die städtischen Kitas sind zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Gebührenermäßigung und die Weiterleitung von Einkommensunterlagen an die Zentrale Gebührenstelle. Zudem sind sie verantwortlich für eine ordnungsgemäße Abrechnung der monatlichen Gebühren für die Verpflegungsteilnahme.

Bezirkssozialarbeit (BSA)

In den Sozialbürgerhäusern arbeiten Bezirkssozialarbeiter*innen. Sie unterstützen und beraten Menschen in schwierigen Lebenssituationen und werden auch auf Initiative Dritter tätig. Sie machen Hausbesuche und bei Bedarf arbeiten sie mit Schulen, Kitas und anderen Institutionen und Ämtern zusammen.

Jedem Sozialbürgerhaus sind bestimmte Stadtbezirke zugeordnet. Ihre zuständige Ansprechperson erreichen Sie rasch, wenn Sie im Telefonat den Grund Ihres Anrufes und Ihre genaue Wohnadresse nennen. Auch besteht per Internet unter muenchen.de/sbh auf der Seite des Sozialreferates (unter „Suche nach dem zuständigen Sozialbürgerhaus“) die Möglichkeit, durch Eingabe der exakten Anschrift das zuständige Sozialbürgerhaus ausfindig zu machen. Auf den folgenden Seiten dieser Broschüre finden Sie eine Liste aller Sozialbürgerhäuser der Landeshauptstadt München.

Münchens Sozialbürgerhäuser

Sozialbürgerhaus Mitte

(Altstadt – Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt)
Schwanthalerstraße 62
80336 München
Telefon 089 233-96833
sbh-mitte.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Schwabing – Freimann

(Schwabing-West, Schwabing – Freimann)
Heidemannstraße 170
80939 München
Telefon 089 233-96833
sbh-sf.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Orleansplatz (Au – Haidhausen, Bogenhausen)

Orleansplatz 11
81667 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-48012
sbh-ori.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Sendling – Westpark

(Sendling, Sendling – Westpark)
Meindlstraße 20
81373 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-33623
sbh-sw.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Laim – Schwanthalerhöhe

(Schwanthalerhöhe, Laim)
Ridlerstraße 75
80339 München
Telefon 089 233-96833
Fax 089 233-42909
sbh-ls.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Neuhausen – Moosach

(Neuhausen – Nymphenburg, Moosach)
 Ehrenbreitsteiner Straße 24
 80993 München
 Telefon 089 233-96833
 Fax 089 233-46131
sbh-nm.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Nord

(Milbertshofen – Am Hart,
 Feldmoching – Hasenberg)
 Knorrstraße 101–103
 80807 München
 Telefon 089 233-96833
 Fax 089 233-41377
sbh-nord.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Berg am Laim, Trudering – Riem

(Berg am Laim, Trudering – Riem)
 Streitfeldstraße 23
 81673 München
 Telefon 089 233-96833
 Fax 089 233-33550
sbh-btr.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Ramersdorf – Perlach

(Ramersdorf – Perlach)
 Thomas-Dehler-Straße 16
 81737 München
 Telefon 089 233-96833
 Fax 089 233-35331
sbh-rp.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Giesing – Harlaching

(Obergiesing – Fasangarten,
 Untergiesing – Harlaching)
 Werner-Schlierf-Straße 9
 81539 München
 Telefon 089 233-96833
 Fax 089 233-67407
sbh-gh.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Süd

(Thalkirchen – Obersendling – Fürstenried – Forstenried – Solln, Hadern)
 Schertlinstraße 2
 81379 München
 Telefon 089 233-96833
 Fax 089 233-34807
sbh-sued.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus West

(Pasing – Obermenzing, Aubing – Lochhausen – Langwied, Allach – Untermenzing)
 Landsberger Straße 474
 81241 München
 Telefon 089 233-96833
 Fax 089 233-69021
sbh-pasing.soz@muenchen.de

Bei Wohnungslosigkeit ist zuständig**Sozialreferat Wohnungslosenhilfe und Prävention**

Franziskanerstraße 6–8
 81669 München
 Telefon 089 233-40105
zentralewohnungslosenhilfe.soz@muenchen.de

G Glossar (Definitionen)

Besuchsgebühr

Die Landeshauptstadt München erhebt für den Besuch der Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen Besuchsgebühren.

Buchungszeit

Die Buchungszeit ist der zeitliche Rahmen für den Besuch eines Kindes in einer städtischen Kita. Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben sind unterschiedliche, stundenweise Buchungen möglich.

Eltern-Kind-Initiativen (EKIs)

Eltern-Kind-Initiativen werden von Eltern gegründet, organisiert und betrieben. Der Träger ist stets die gesamte Elternschaft. Die Einrichtung muss mehr als 20 Stunden pro Woche geöffnet haben (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG). Die Mindestplatzzahl pro Gruppe beträgt zwölf Plätze. Die Landeshauptstadt München fördert Eltern-Kind-Initiativen mit dem EKI-Fördermodell und dem Fördermodell EKI-Plus.

Haus für Kinder

Häuser für Kinder sind einerseits Kindertageseinrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von der neunten Lebenswoche bis zum Eintritt in die Schule oder länger. Kinderkrippe/Kindergarten oder Kinderkrippe/Kindergarten/Hort befinden sich hier in einem Haus und haben eine gemeinsame Leitung.

Hort

Horte sind Einrichtungen, die Kinder in der Jahrgangsstufe eins bis vier außerhalb des Schulunterrichts bilden, erziehen und betreuen.

Kindergarten

Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule.

Kinderkrippe

Kinderkrippen sind Tageseinrichtungen für Kinder von neun Wochen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

Kindertageseinrichtung (Kita)

Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. In den Kindertageseinrichtungen werden nach Bedarf Plätze für Kinder mit Behinderung angeboten.

Kooperative Ganztagsbildung (KoGa)

Das Modell der Kooperativen Ganztagsbildung ist ein neues Ganztagsmodell für Grundschulkindern in München. Es wird derzeit an 32 Grundschulen angeboten. Eltern erhalten bei diesem Modell bereits am Tag der Schulanmeldung eine Garantie für einen Betreuungsplatz an ihrer Sprengelschule. Das Angebot kann individuell angepasst werden: sei es ganztägig oder zum Beispiel nur von Montag bis Freitag bis 14 oder 15 Uhr. Es gibt auch eine Ferienbetreuung, ganz nach dem

Bedarf der jeweiligen Familien. Die Schule setzt die Kooperative Ganztagsbildung mit einem Kooperationspartner um. Sie bilden eine gemeinsame Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Auch die Eltern profitieren von dieser schlanken Struktur: Mehrfachanmeldungen bei verschiedenen Einrichtungen sind nicht mehr notwendig.

Kindertageseinrichtungsgebühren (Kita-Gebühren)

Die Kita-Gebühren setzen sich zusammen aus der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld.

Münchner Kitaförderung

Die Münchner Förderformel wird nach einem Beschluss des Stadtrats zum 1. September 2024 von einem neuen freiwilligen Fördersystem für Kindertageseinrichtungen abgelöst – die Münchner Kitaförderung. Dabei werden alle teilnehmenden Kitas von freigemeinnützigen und sonstigen Trägern in einem Defizitausgleichssystem durch die Landeshauptstadt München gefördert. Das bedeutet: Die Stadt hilft, wenn Geld fehlt. Ziele: Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für Münchner Kinder im Rahmen der Kindertagesbetreuung.

Regionalhaus

Münchner Regionalhäuser sind Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter, die an ihrer Schule im Hort, im Tagesheim oder im Ganztags keinen Platz erhalten haben. Somit treffen sich dort Kinder aus mehreren Schulen der Region. Die Kita-Gebühren entsprechen denen eines städtischen Hortes.

Selbsteinschätzung

Mit der Abgabe einer Selbsteinschätzung der maßgeblichen Einkünfte im Aufnahmeblatt durch die Eltern wird sicher-

gestellt, dass sehr rasch ein (vorläufiger) Gebührenbescheid erstellt werden kann, unabhängig davon, ob die Einkommensunterlagen der Zentralen Gebührenstelle bereits vorliegen oder ob diese vollständig sind. In der Folge können zeitnah Gebührenforderungen bereits in annähernd „richtiger“ Höhe abgebucht und hohe Nachforderungen vermieden werden.

Tagesheim

Tagesheime sind Einrichtungen für Schulkinder zur Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit. Aufgabe des Tagesheimes ist es, einen möglichst engen pädagogischen Verbund zwischen Schule und Tagesheim im Sinn einer Ganztagschule anzustreben. Diese Erziehungsaufgabe wird von hauptamtlichen Erziehungskräften und Lehrkräften im Nebenamt gemeinsam geleistet. Die Gruppen im Tagesheim sind, im Gegensatz zu Hortgruppen, grundsätzlich nach Jahrgangsstufen gegliedert. Die Lerngemeinschaften der Klassen sollen zu Arbeits- und Spielgemeinschaften in kleineren und größeren, auch altersgemischten, Gruppen erweitert werden.

Verpflegungsgeld

Nimmt das Kind am Essen teil, so ist für die Tagesverpflegung zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld zu entrichten.

A

Anlagen – Gebührenübersichten

Anlage 1 **Monatliche Besuchsgebühren**


Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht und in Kinderkrippen

Einkommen	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit						
	über 3 bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	über 9 Std.
→ bis 60.000 € (einschließlich)	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €
→ bis 70.000 € (einschließlich)	115 €	130 €	145 €	160 €	175 €	190 €	205 €
→ bis 80.000 € (einschließlich)	130 €	147 €	164 €	181 €	198 €	215 €	232 €
über 80.000 € reguläre Gebühr	145 €	162 €	179 €	196 €	213 €	230 €	250 €

Anlage 2 **Monatliche Besuchsgebühren** für Kindergartenplätze in Häusern für Kinder und in Kindergärten

Einkommen	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit						
	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	über 9 Std.
Monatliche Besuchsgebühr einkommens unabhängig	38 €	48 €	58 €	69 €	79 €	90 €	100 €
Tatsächliche Besuchsgebühr*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

* Die tatsächliche monatliche Besuchsgebühr errechnet sich nach Abzug des staatlichen Beitragszuschusses in Höhe von 100 Euro. Es ergibt sich somit eine Komplettbefreiung von der Besuchsgebühr für alle Buchungsstufen.

Ausnahme: Dies gilt nicht für Kinder, die im laufenden Einrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden. Diese erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr. Für diese Kinder ist die reguläre Besuchsgebühr zu bezahlen (siehe auch Kapitel  → Abschnitt 1, Seite 7).

Anlage 3 **Monatliche Besuchsgebühren**

Kinder in einem Tagesheim oder einem Hort (Hort-/Tagesheimplätze) und schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts

Einkommen	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit					
	bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
→ bis 50.000 € (einschließlich)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
→ bis 60.000 € (einschließlich)	54 €	56 €	59 €	61 €	63 €	66 €
→ bis 70.000 € (einschließlich)	70 €	74 €	81 €	89 €	91 €	94 €
→ bis 80.000 € (einschließlich)	86 €	93 €	98 €	109 €	122 €	133 €
über 80.000 € reguläre Gebühr	99 €	107 €	113 €	125 €	139 €	153 €

Anlage 4 **Monatliche Besuchsgebühren**

Kinder in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung

Einkommen	Durchschnittliche wöchentliche Buchungszeit			
	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 25 Std.	über 25 Std.
→ bis 50.000 € (einschließlich)	0 €	0 €	0 €	0 €
→ bis 60.000 € (einschließlich)	54 €	56 €	61 €	63 €
→ bis 70.000 € (einschließlich)	70 €	74 €	89 €	91 €
→ bis 80.000 € (einschließlich)	86 €	93 €	109 €	122 €
über 80.000 € reguläre Gebühr	99 €	107 €	125 €	139 €

Stand aller Tabellen September 2024

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
KITA – Kommunikation und Marketing
Landsberger Straße 30
80339 München

Redaktion
Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
KITA – Kommunikation und Marketing
KITA – Zentrale Gebührenstelle

Gestaltung: Fanny Wühr
Illustrationen: Dariia/stock.adobe.com (Titel),
mayrum/stock.adobe.com (Icon: Hand
mit Familie)

Stand: September 2024

Druck: Ilda-Druck Stefan Eberl

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

Weitere Informationen
finden Sie unter muenchen.de/kita

Können
Bäume
reden?
Sarah, 3 Jahre

Weil Kitas Orte der Bildung sind,
brauchen wir die Besten für unsere Kinder.

Bewirb Dich jetzt als Pädagoge*in.
die-besten-für-münchen.de